

Landkreis RÜGEN

- Die Landrätin –

Untere Denkmalschutzbehörde



Verordnung über den Denkmalbereich Neuendorf, Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) vom 30.11.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1998 wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg - Vorpommern und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee die Ausweisung des Denkmalbereiches Neuendorf (Gemeinde Seebad Insel Hiddensee) verordnet.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Denkmalbereich umfasst die gesamte Ortslage von Neuendorf/ Insel Hiddensee innerhalb des vom Deich umgebenen bebauten und unbebauten Landes, im Westen begrenzt von der Düne.
- (2) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Siedlungsgrundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen.

(2) Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil nach § 2 Abs.1 DSchG M-V an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da er bedeutend ist für die Geschichte des Menschen, für die Siedlungen und für die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Für die Erhaltung und Nutzung liegen geschichtliche und städtebauliche Gründe vor.

Geschichtliche Gründe: Das Dorf Neuendorf entstand zwischen 1695 (Landesaufnahme durch Landmesser) und 1704 (Zeitpunkt der Revision) als Fischerdorf, nachdem das Dorf Glambeke niedergelegt worden ist. Das wesentlich ältere Dorf Plogshagen ist eine sog. Rodesiedlung. Die im norddeutschen Raum häufigen Hagedörfer sind zumeist Rodesiedlungen der von den Landesfürsten nach der Christianisierung Pommerns und Rügens ins Land geholten westdeutschen Kolonisten. (Gustavs Owe: „Schwedische Landesaufnahme 1692-1709, Hiddensee 1695“, Rostock 1998, S. 29). Auf Hiddensee haben alle Siedlungen im Flachland ihren Ursprung auf Strandwällen. Diese boten bei Hochwasserständen der Ostsee am längsten Schutz vor Überflutungen. Am deutlichsten ist dies im heutigen Neuendorf zu erkennen (Möbus Günther, „Wie Hiddensee zur Insel wurde, aus der geologischen Vergangenheit und Gegenwart“, Schwerin 2001). Die ehemals selbständigen Fischerdörfer Neuendorf und das südlich gelegene Plogsha-

gen wuchsen zu einem Ort zusammen, der bereits vor dem 2. Weltkrieg den Namen Neuendorf erhielt. Ihre vorwiegend eingeschossigen Häuser mit Rohrdach gehen wohl zumeist noch auf das 19. Jh. zurück. (Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern: „Die Bau- und Kunstdenkmale in Mecklenburg-Vorpommern, Vorpommersche Küstenregion, Stralsund, Greifswald, Rügen, Usedom“, Berlin 1995, S. 546)

Bei der großen Sturmflut im Jahre 1872 wurden fast alle Fischerhäuser vernichtet oder sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Südlich von Plogshagen wurde die Landenge von der Sturmflut 1864 ganz durchbrochen. 1875-1878 wurde ein gepflasterter Erdwall als Hochwasserschutz errichtet.

Nach der Sturmflut 1904/05 errichtete man im Westen Neuendorfs einen Steindamm. Um 1907 wurde der Abgeschiedenheit Neuendorfs durch die Anlage eines Dampferstegs ein Ende bereitet. Der Ort wurde verstärkt auch von Badegästen insbesondere aus Berlin aufgesucht. 1956 gab es in Neuendorf 62 Wohnhäuser, davon gehörten 41 Häuser Fischern, die ihren Beruf noch ausübten, 8 Fischer ließen ihre Tätigkeit zur Zeit ruhen, 7 waren Nichtfischer und drei Häuser gehörten inselfremden Besitzern. Fünf der Häuser trugen nicht mehr die inseltypischen und in Neuendorf besonders stark vertretenen Hausmarken. (Ebbinghaus, Karl: Die Hausmarken auf Hiddensee, Sonderdruck, Berlin 1961, S. 288/289). Die Entwicklung führte in der Folgezeit dazu, dass immer weniger von der Fischerei leben konnten und zunehmend ihr Geld durch Vermietung an Badegäste verdienen. So entstanden in der Folge weitere Wohnhäuser, und die ehemaligen Fischerhäuser wurden modernisiert. Bei den baulichen Veränderungen und Neubauten sowie der Lage der Häuser hat man sich der Siedlungsstruktur und den ortstypischen Charakteristika des Fischerdorfes angepasst.

Städtebauliche Gründe: Die Struktur des Dorfes wird geprägt durch in parallelen Reihen frei stehende weiß verputzte Wohnhäuser in der Anordnung mit kleinen Unregelmäßigkeiten, die Ost-West ausgerichtet sind. Die beiden backsteinsichtigen Werkstattgebäude der Zuggarn- und Reusenpartien für die gemeinschaftlich betriebenen Arbeiten stehen etwas abseits.

Alle Häuser stehen inmitten von Wiesenflächen, was den besonderen Reiz des Ortes ausmacht. Die Wiesen waren immer gemeinsames Pachtland der Dorfbewohner, das in Parzellen aufgeteilt, alle 10 Jahre unter die berechtigten Hauseigner ausgelost wurde. Genutzt wurden die Wiesenflächen als Weideland insbesondere für Schafe und Pferde sowie für das Trocknen der Fischernetze. Es gibt nur vereinzelt Bäume, einige wenige Häuser haben in jüngerer Zeit einen kleinen umzäunten Gartenbereich um ihr Haus erhalten. Die Wegebeziehung zwischen den Häusern besteht aus Trampelpfaden, es gibt nur einen Betonplattenweg. Anhand der Flurkarte ist zu vermuten, dass sich die Kleingartengrundstücke auf dem Gelände zwischen der Krämerstraat und dem Königsberg befanden.

Diese Bebauungsstruktur eines Dorfes in der Wiesenlandschaft ist auf Hiddensee einzigartig und in der Form auch anderswo nicht bekannt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

-Der historische Siedlungsgrundriss und das historische Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und Strukturen.

(2) Der historische Siedlungsgrundriss wird bestimmt durch eine zeilenartige Wohnbebauung innerhalb von Wiesenflächen. Der Ort besteht aus neun Häuserzeilen, deren Firstausrichtung Ost-West ist. Die Häuser sind weiß verputzt und mit einer schwarzen Dachdeckung versehen

und werden von Süden erschlossen. Die Flächen vor dem Haus sind nicht befestigt, die Gebäude sind von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht von Gärten umgeben und nicht eingefriedet.

(3) Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der historischen Überlieferung und bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Die eingeschossigen, weiß verputzten Wohnhäuser haben Krüppelwalm- oder Satteldächer mit Rohrdeckung, dunkler oder fahlroter Hartdeckung, versehen mit untergeordneten Gauben. Fast alle Häuser sind durch Anbauten erweitert worden. Nach der verheerenden Sturmflut vom 12./13. November 1872 wurden viele der ehemaligen Rauchhäuser, die aus Lehm und Plaggentorf bestanden, stark geschädigt, so dass sie durch Neubauten ersetzt wurden. Die heute noch auf historischen Grundstücken stehenden Wohnhäuser sind Gebäude aus dem 19. und 20. Jahrhundert, die insbesondere zu DDR-Zeiten Umbauten erfahren haben und heute fast ausschließlich der Wohn- und touristischen Nutzung dienen. Nicht als Putzbauten, sondern als backsteinsichtige Gebäude mit rohgedecktem Satteldach, wurden die beiden ehemaligen Gebäude der Zuggarn- und Reusenpartien „Lütt Partie“ und „Grot Partie“ errichtet, die den Fischern als gemeinsame Arbeitsstätte dienten.

Nicht zum Schutzgegenstand gehört das neu errichtete Feuerwehrgebäude.

b) die Freiflächen

Die Häuser in Neuendorf stehen in neun Zeilen auf jeweils einer schmalen Sandzunge. Das Bodenniveau ist gegenüber den umgebenen Wiesenflächen um etwa 80 cm erhöht, so dass die Häuser besser vor Hochwasser geschützt sind. Die einzelnen Häuser haben keinen eigenen Hausgarten sondern stehen in der Wiese. Die Wiesenflächen zwischen den einzelnen Häuserzeilen waren und sind teilweise als Weideflächen für Schafe und Pferde gemeinschaftlich genutzt, ursprünglich dienten die Flächen auch als Trockenplätze für die Fischernetze. Es gibt wenig Bäume und Sträucher und kaum Hausgärten.

Auf der gesamten Insel Hiddensee gibt es durch das Fehlen des privaten Autoverkehrs kaum befestigte Straßen. In Neuendorf werden die Beziehungen zwischen den Häusern durch Trampelpfade hergestellt. Zwei Hauptwege wurden inzwischen befestigt. Diese Befestigung gehört nicht zum Schutzgegenstand.

Inzwischen haben einige Häuser einen Garten, der eingezäunt oder mit einer Hecke umgeben ist. Diese Einfriedungen sowie Bäume, Sträucher und Blumenbeete gehören nicht zum Schutzgegenstand. Die unbebauten zaunlosen Wiesen- und Weideflächen zwischen den Häuserreihen machen die Einzigartigkeit Neuendorfs aus.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalsbereich Neuendorf (Gemeinde Seebad Insel Hiddensee) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im Paragraph 3 dargestellten Schutzgegenstand (Siedlungsgrundriss und Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür

zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § (7) DSchG zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindlichen Baudenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 25.01.2005



K. Kassner

